

Referat PV 5  
 PV 5 - 320/0-roz2605301.dcx  
 Ref.: Dr. Roewer

UNABHÄNGIGE KOMMISSION  
 FÜR VERMÖGEN  
 BERATUNGSUNTERLAGE NR. 415

Berlin, den 26. Mai 1993

1./ d. lg. Ar 6 - 210/42 110

### Reschlußvorlage

Betr.: Organisationseigene Betriebe 2./ zur Fortw. 10 08/82

Die Unabhängige Kommission beschließt:

**Organisationseigene Betriebe (OEB) sowie Vereinigungen organisationseigener Betriebe (VOB) sind rechtlich unselbständige Organisationseinheiten der Partei oder Massenorganisation, der sie gehören.**

Gründe:

#### 1. Erforderlichkeit des Beschlusses

Das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen war in der DDR weitgehend auf OEB bzw. VOB ausgelagert. Abschließende Feststellungen über das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen sind nur möglich, wenn die im Tenor angesprochene Frage entschieden ist.

#### 2. Rechtliche Bewertung

Die Unabhängige Kommission ist bislang nach der im Tenor aufgeführten Rechtsauffassung vorgegangen. Hierzu liegt mittlerweile eine dies bestätigende, als gefestigt anzusehende Rechtsprechung vor: Diese geht davon aus, daß Verselbständigungsversuche in der Zeit der DDR nach dem Treuhandgesetz als rechtlich unwirksam zu behandeln sind, da das Treuhandgesetz allein auf volkseigene Betriebe anzuwenden war (so zuletzt Kammergericht Berlin vom 6. 4. 1993, I W 1590/92); aus den gleichen Gründen könnte eine Umwandlung nach der Umwandlungsverordnung nicht gelingen (Kammergericht Berlin aaO). Konsequenz dieser Rechtsprechung ist es, daß eine wie auch immer in der Zeit der DDR gearbeitete rechtliche Selbständigkeit der VOB und OEB zum 3. Oktober 1990 mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages, der derartige rechtliche Konstruktionen ins Gesellschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland nicht übernommen hat, erloschen ist (so auch Kammergericht Berlin, aaO; Verwaltungsgericht Berlin vom 3. 7. 1992, VG 26 A 15/92).

- Rech  
(Fol

S) B441/2

Verwaltungsgericht Berlin vom 24. 8. 1992, VG 26 A 364.92). Dieses Ergebnis wird auch von dem von der THA in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten gestützt.

Die einzige bisher bekannt gewordene hierzu möglicherweise abweichende Rechtsprechung ergibt sich aus dem Eröffnungsbeschuß des Amtsgerichts Charlottenburg (34 N 30/91) vom 24. 5. 1991 zum Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen des "Reisebüro der Gewerkschaften Feriendienst, in das Register der Volkseigenen Wirtschaft beim Staatlichen Vertragsgericht eingetragener Betrieb des FDGB" (als Anlage beigelegt). Hierin stellt das Gericht fest, daß das "Reisebüro" nach Mißlingen der Umwandlung in eine GmbH keine Rechtspersönlichkeit mehr habe; es demzufolge abzuwickeln sei. Diese Auffassung ist unzutreffend, denn die mangelhafte, weil unzulässige Ausgründung des Feriendienstes aus dem FDGB beließ diesen als unselbständigen Teil innerhalb des FDGB, dessen rechtliches und vermögensrechtliches Schicksal er teilt.

#### 1. Konsequenzen der Rechtsauffassung

Die Konsequenz der geschilderten Rechtsauffassung ist es, daß das Vermögen der VOB und OEB den Organisationen zufällt, deren Organisationsteil sie sind. Soweit Vermögenswerte vorhanden sind, werden sie anhand der Kriterien der Maßgaberegelung zu §§ 20 a und b Pang-DDR beurteilt und verteilt. Soweit die OEB bzw. VOB Schulden hinterlassen haben, sind dies Schulden ihrer Mutterorganisation, im Falle des FEDI belaufen sich diese zur Zeit auf ca. 400 Mio. DM, für die der FDGB haften muß.